

## **SV Eintracht 75 Flußbach e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Zweck**

1. Die 1975 in Flußbach gegründete Freizeitleif „EINTRACHT 75“ FLUSSBACH, führt ab dem 02.09.1989 den Namen SV „EINTRACHT 75“ FLUSSBACH. Der Verein hat seinen Sitz in 54516 Flußbach. Die Eintragung des bislang nicht rechtsfähigen Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich wird beantragt, so dass dann der Zusatz e. V. geführt wird und Rechtsfähigkeit besteht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Diese dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe legt der Vorstand fest. Sie darf die steuerlich zulässigen Werte nicht überschreiten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) inaktiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereins das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglied werden kann jede natürliche Person.

**§ 3****Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

**§ 4****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand erfolgen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) mehr als einjähriger Verzug in der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung
  - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.  
Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern.

**§ 5****Beiträge**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
2. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der außerordentlichen Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich nach Wahl des Vorstands im Voraus zu entrichten.

**§ 6****Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

**§ 7****Maßregelungen**

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung unter Angabe des Rechtsmittels durch Einschreiben zuzustellen.

**§ 8****Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Der endgültige Beschluss wird schriftlich an den Betroffenen zugestellt.

**§ 9****Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 10****Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich durch Einladung an die Mitglieder. Dazu soll eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und im Trierischen Volksfreund erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

**§ 11****Mitarbeiterkreis**

- gestrichen -

**§ 12****Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem 1. Beisitzer
  - dem 2. Beisitzer
  - dem 3. Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder und die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder Ausschüsse beratend teilzunehmen.

**§ 13****Ausschüsse**

1. Für einzelne Bereiche und Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern. Die Mitglieder beruft der Vorstand.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen. Der Geschäftsführer kann diese Aufgabe delegieren.

**§ 14****Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

**§ 15****Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 16****Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 17****Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

**§ 18****Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a.) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b.) dies von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen einem als gemeinnützig anerkannten Verein in Flußbach oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender  
Günter Justen

2. stellvertretender Vorsitzender  
Jürgen Haier

3. Geschäftsführer  
Gerrit Lehnert

4. Kassenführer  
Thorsten Lehnert

5. 1. Beisitzer  
Andreas Servatius

6. 2. Beisitzer  
Achim Sausen

7. 3. Beisitzer  
Lukas Pickard




**Ortsgemeinde Flußbach**

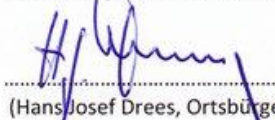
Im Brühl 7

54516 Flußbach

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehenden Unterschriften auf Blatt 6 der Satzung des SV Eintracht 75 Flußbach eigenhändig vor mir vollzogen wurden.

Die Mitglieder des Vorstandes von Ziffer 1 – 7 sind mir persönlich bekannt.

Flußbach, den 22. Mai 2015

  
.....  
(Hans Josef Drees, Ortsbürgermeister)

